

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am **27. September 2016** in Kirchberg am Wagram, Marktplatz 5, Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 20. September 2016 durch Kurrende.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

### **Anwesend waren:**

Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt

Vbgm. Erwin Mantler

Gf.GR Mag. Markus Ecker

Gf.GR Karl Groll

Gf.GR Mag. (FH) Dieter Fritz

Gf.GR Ing. Herbert Würz

Gf.GR Christian Dreschkai

GR Norbert Markl

GR Alexandra Brandl

GR Nikolai Breitschopf

GR Josef Renner

GR Michael Schob

GR Christine Artner

GR Sabine Reiser

GR Maria Schneider

GR Franz Preisinger

GR Richard Passecker

GR Ing. Gerhard Ehn

GR Martin Unbekannt

GR DI (FH) Günther Möseneder

GR Markus Hofbauer

### **Anwesend waren außerdem:**

AL Herbert Eder, Ing. Alfred Haubner

**Entschuldigt abwesend waren:** Gf.GR Franz Aigner, GR Anton Karner

**Nicht entschuldigt abwesend waren:** -

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt abwesend sind die Gemeinderäte Franz Aigner und Anton Karner.

Vor Beginn der Sitzung wurde von der Freiheitlichen GR-Fraktion Kirchberg am Wagram folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Beschluss: der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (GR DI FH Günther Möseneder, GR Christian Dreschkai, GGR Ing. Herbert Würz, GR Michael Schob), 15 Stimmen dagegen (Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, Vbgm. Erwin Mantler, GGR Mag. Markus Ecker, GR Josef Renner, GGR Karl Groll, GR Maria Schneider, GGR Mag. FH Dieter Fritz, GR Norbert Markl, GR Franz Preisinger, GR Nikolai Breitschopf, GR Alexandra Brandl, GR Richard Passecker, GR Ing. Gerhard Ehn, GR Christine Artner, GR Martin Unbekannt)

Dieser Punkt wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

Vorstellung des neuen Gemeindemitarbeiters DI (FH) Alfred Haubner.

### **1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 15. Juni 2016**

Jeder Fraktion ist eine Abschrift der Sitzungsprotokolle vom 15. Juni 2016 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle vom 15. Juni 2016 genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2. Kenntnisnahme des Prüfberichts vom 13.09.2016**

Am 13.09.2016 fand eine angekündigte Gebarungsprüfung statt.

GR DI (FH) Günther Möseneder legt diesen Bericht vor.

### **3. Abschluss eines Bestandsvertrages mit Via Donau (Steganlagen Altenwörth)**

Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat bei via donau um Zustimmung zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für zwei Badesteganlagen im Donaualtarm Altenwörth auf Teilflächen des Grundstücks 210/4, KG Altenwörth angesucht. Von via donau wurde ein Bestandsvertrag erstellt, welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Antrag von GR Maria Schneider, der Gemeinderat möge den vorliegenden Bestandvertrag mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien betreffend die öffentliche Nutzung von zwei Badestegen auf Teilflächen des Grundstücks 210/4, KG Altenwörth zustimmen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **4. Übernahme eines Trennstückes in der KG Oberstockstall in das Öffentliche Gut (GZ. wob-2913/16)**

Die Vermessung durch die WOB-Ziviltechnikergesellschaft hat einen Bedarf von 19 m<sup>2</sup> für den neuen Standort der Figur des Hl. Johannes Nepomuk ergeben. Das mit 1 bezeichnete Trennstück stammt vom Grundstück 915/1, KG Oberstockstall.

Antrag von GGR Karl Groll, der Gemeinderat möge beschließen, das im Teilungsplan der WOB Ziviltechnikergesellschaft mbH vom 7.7.2016, GZ. wob-2913/16 mit 1 bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 19 m<sup>2</sup> in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram zu übernehmen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (24. Änderung)**

##### **Der Bürgermeister berichtet:**

Der Entwurf zur 24. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 18. Juli 2016 bis 29. August 2016 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern eingelangt. Der Stellungnahme der Gruppe Straße (Amt der NÖ Landesregierung) ist zu entnehmen, dass keine von Seiten der Abteilung keine Einwände bzw. Anregungen zum Verfahren bestehen.

Im Zuge eines Lokalaugenscheins mit der Amtssachverständigen Dipl. Ing. Maria Neurauter (Raumordnung) und einem Vertreter der Raumordnungsbehörde, Herr Karl Simlinger, weiters anwesend waren Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt und Margit Aufhauser-Pinz (Kommunaldialog Raumplanung GmbH) am 26. September 2016 wurden alle Änderungspunkte besprochen und erläutert. Für den Änderungspunkt 4.1.2 (Engelmannsbrunn BA-Widmung Bauer und Wöber) wurden von Seiten der Amtssachverständigen und der Behörde Versagungsgründe in Aussicht gestellt. Weiters regte die Amtssachverständige einige Änderungen und Ergänzungen bei den Widmungen an. Das Raumplanungsbüro empfiehlt diese Anregungen im heutigen Beschluss zu berücksichtigen und den Änderungspunkt Engelmannsbrunn zurückzustellen. Die Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte und Bereiche.

##### **Änderungspunkt 4.1.2 Engelmannsbrunn – Widmung von bebautem Ortsraum**

Es wird von der ASV und der Behörde darauf hingewiesen, dass die Flächen (Bauer, Wöber) in der Landesverordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl 73/2015) als so genannte Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt sind und daher aus Sicht der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) nicht als Bauland gewidmet werden dürfen.

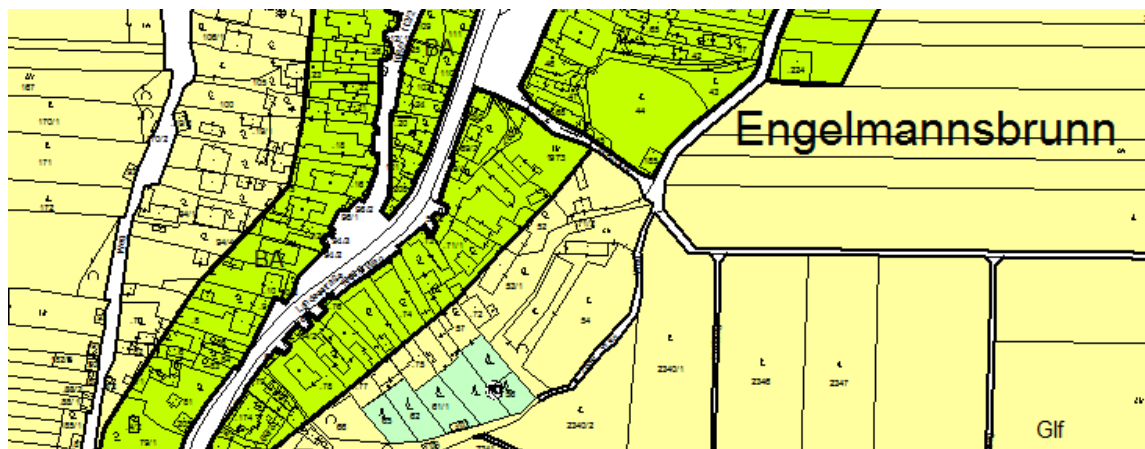


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

#### Änderungspunkt 4.2.1 Kirchberg-Unterstockstall Sportplatz

Im Zuge des Lokalausgleichs wurde das vorläufige Nutzungskonzept für das geplante Sportplatzareal präsentiert und festgestellt, dass der im Entwurf vorgesehene Widmungszusatz („Fußball“, „Tennis“) inhaltlich bereits überholt ist. Das Raumplanungsbüro empfiehlt daher, auf eine Nutzungsfestlegung zu verzichten, um die zukünftige Nutzung des Areals nicht unzweckmäßig einzuschränken. Zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung sind noch Nachweise über die harmonische Einbindung in den Siedlungs- und Landschaftsraum vorzulegen.

Die erforderliche Wegverbreiterung des Erschließungsweges zum Sportplatz wird auf der nördlichen Wegseite erfolgen. Für die Widmung als Vö liegen entsprechende Einverständniserklärungen der Grundeigentümer vor.

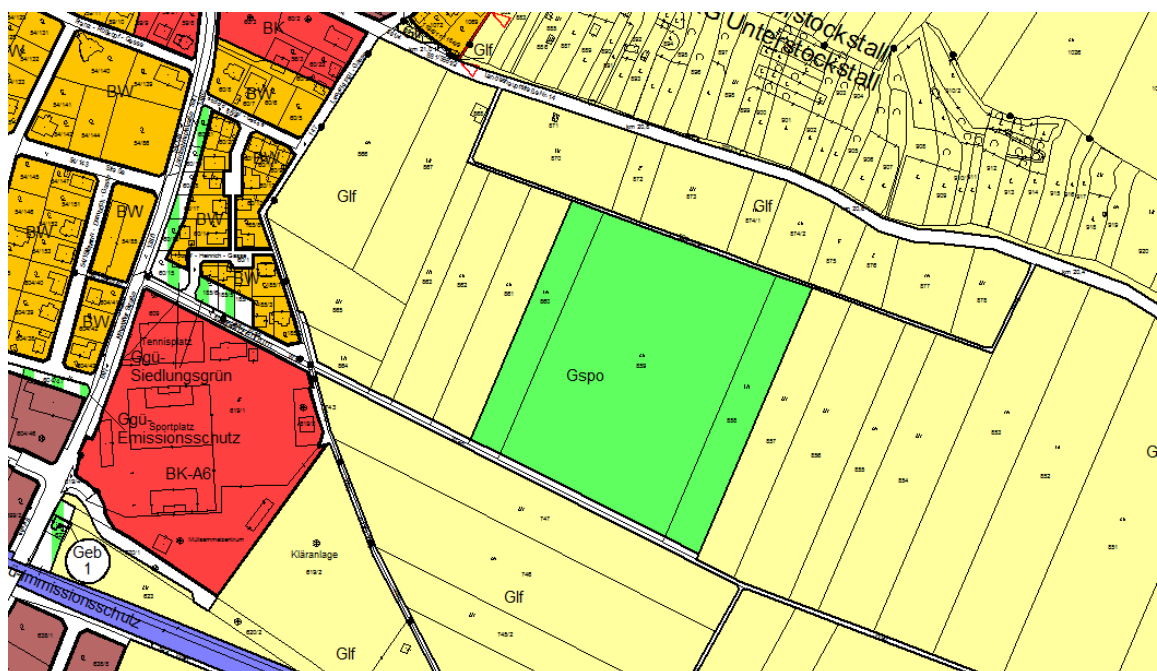


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

### **Änderungspunkt 4.2.2 Kirchberg Bauland-Kerngebiet (Sportplatz)**

Aus Sicht der ASV ist in diesem Bereich die Lärmsituation möglicherweise problematisch. Es wird daher vorgeschlagen die Freigabebedingung für die vorgesehene Aufschließungszone wie folgt zu erweitern (und aufgrund der Streichung Sachsendorf die Nummerierung zu bereinigen):

„Erlassung eines Bebauungsplans, der einen erhöhten Lärmschutz im Sinne §3 Abs. 4 der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBI 8000/4-0) gewährleistet sowie ein Erschließungs- und Gestaltungskonzept“

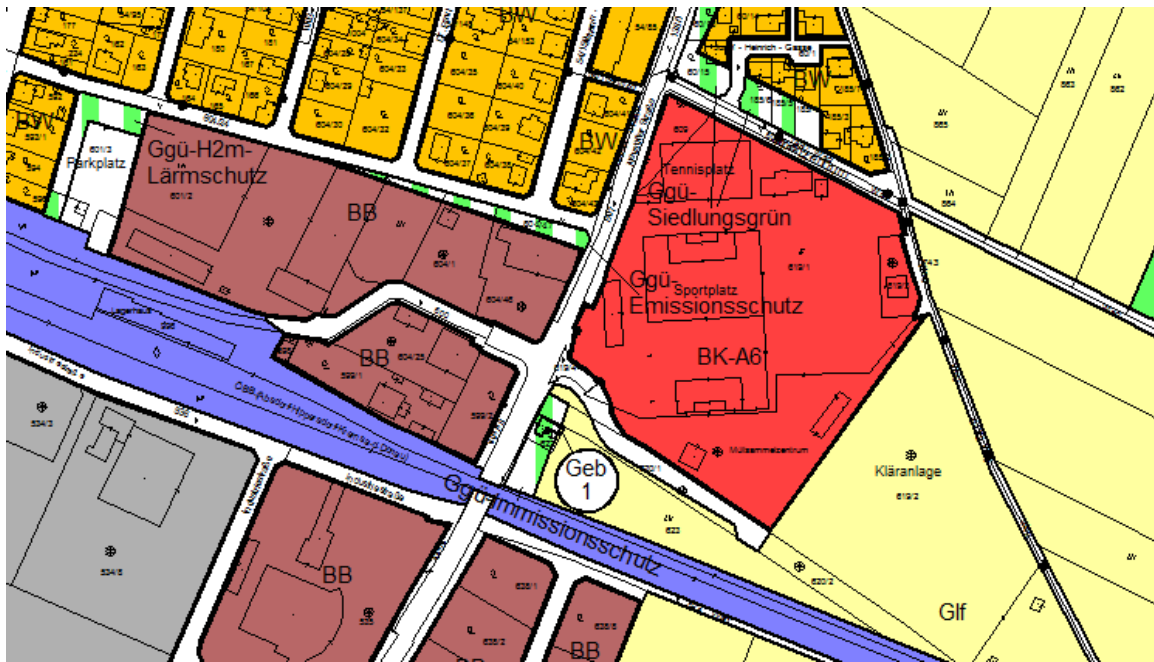


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

### **Änderungspunkt 4.3.2 Kollersdorf (Sachsendorf)**

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist die Widmung nur als freies Bauland und nicht als Aufschließungszone zulässig. Aufgrund der unterschriebenen Verpflichtungserklärungen sind die Interessen der Gemeinde (keine Leitungen im Hintausweg) ausreichend gesichert, daher wird empfohlen, die Widmung der Aufschließungszone zu streichen.

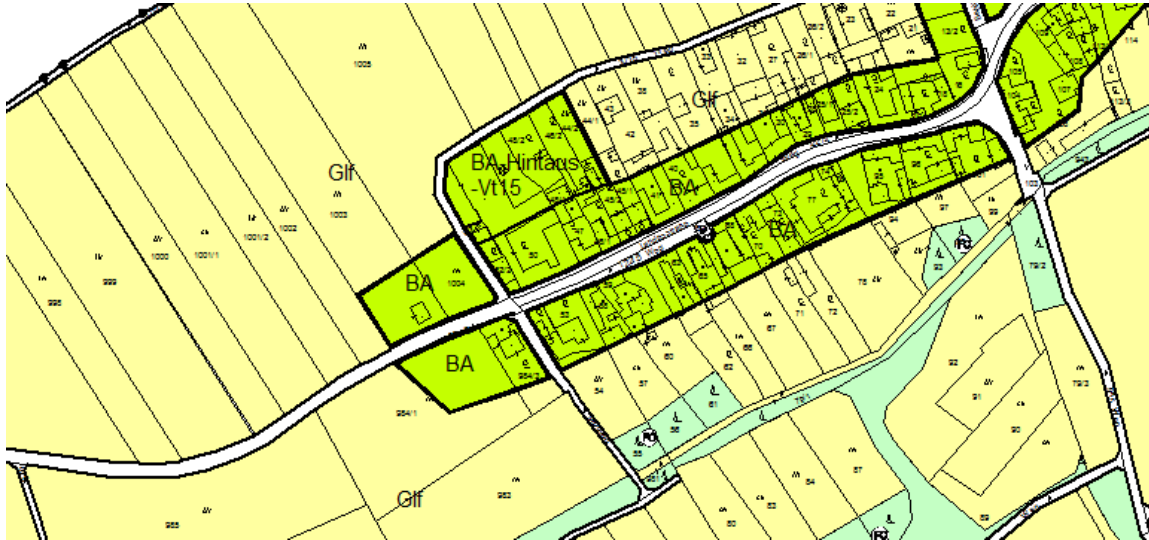


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

#### **Änderungspunkt 4.5.1 Winkl (FF)**

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist wegen eines Widerspruchs zum (noch nicht beschlossenen Gemeinsamen Örtlichen Entwicklungskonzept) für das Areal der Feuerwehr die Widmung Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr (anstatt Bauland-Agrargebiet) zu wählen.

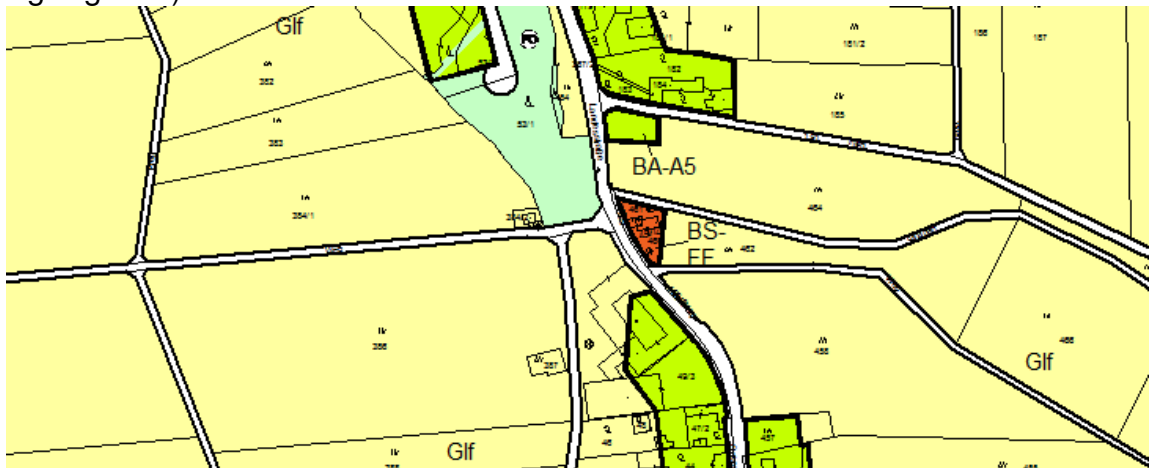


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

#### **Änderungspunkt 4.5.2 Winkl**

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist die Widmungsabgrenzung an der südlich gelegenen Siedlungsgrenze der Landesverordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordwest (LGBl 73/2015) zu orientieren, damit verschiebt sich die Abgrenzung Richtung Westen.

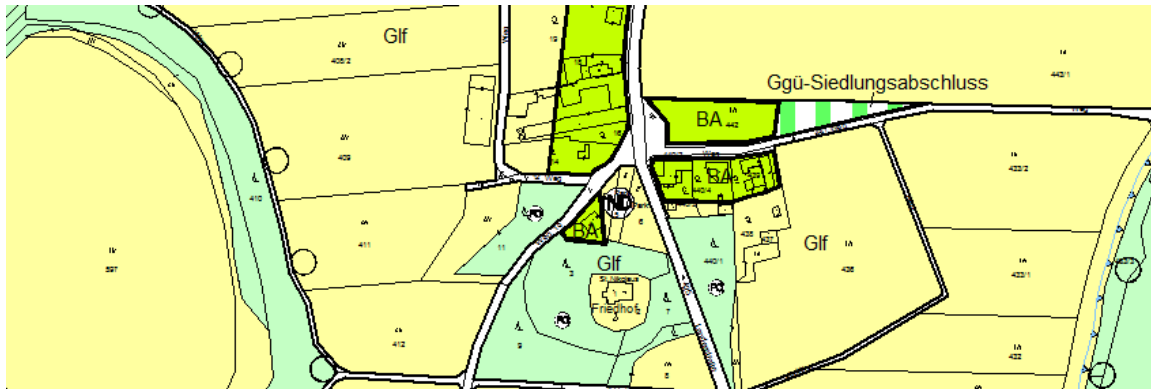


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Beschlussplan

Die angeführten Änderungen sind in den analog und digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung erlassen:

**Verordnung**  
**Örtliches Raumordnungsprogramm 1975**  
**24. Änderung**

**§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Engelmansbrunn, Kirchberg, Kollersdorf, Mallon, Winkl und Unterstockstall ab.

**§ 2**

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 16 008B verfassten Plan auf den Planblättern 2, 3 und 5 neu dargestellt ist.

**§ 3**

Für die im Flächenwidmungsplan neu festgelegte Bauland-Aufschließungszone wird folgende Freigabebedingung festgelegt:

BK-A6:

Erlassung eines Bebauungsplans, der einen erhöhten Lärmschutz im Sinne §3 Abs. 4 der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (LGBl 8000/4-0) gewährleistet sowie ein Erschließungs- und Gestaltungskonzept.

## § 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ), 1 Stimmenthaltung (GGR Mag. FH Dieter Fritz)

Im Nordwesten von Mallon ist beabsichtigt, einen rund 850 m<sup>2</sup> großen Bereich von Grünland- Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet umzuwidmen. Die Verfügbarkeit der Fläche soll durch einen Vertrag sichergestellt werden. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Vertrag (Vertragswohnbauland in NÖ) mit den Ehegatten Adolf und Gabriele Ertl betreffend das Grundstück 552, EZ. 118, KG Mallon zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge mit den Ehegatten Adolf und Gabriele Ertl, Mallon 33, einen Vertrag (Vertragswohnbauland in NÖ) über die Verfügbarkeit des Grundstückes 552, EZ. 118, KG Mallon abschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

## **6. Änderung des Bebauungsplanes (12. Änderung)**

Der Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes lag vom 15.07.2016 bis zum 16.08.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist sind mit Ausnahme einer Leermeldung der Abteilung Landesstraßenplanung keine Stellungnahmen eingelangt. Es ist auch keine Mitteilung der Landesregierung über Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes eingelangt. Der in der Sitzung aufliegende Beschlussplan beinhaltet daher keine Änderungen gegenüber dem Entwurf.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge die Erlassung folgender Verordnung beschließen:

### VERORDNUNG

## § 1

Gem. § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ändert der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram den Bebauungsplan im Teilbereich „Betriebsgebiet-Bahnhof“ ab.



## § 2

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden so abgeändert, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 16 041B, verfassten Plan auf einem Planblatt neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Plandarstellung und Erläuterungsbericht sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

### Ortsbildgestaltung

1. Als Dachform sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult-, Tonnen- oder Flachdächer zulässig.
2. Die Bauwerke dürfen eine beliebige Farbgebung aufweisen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **7. Errichtung eines Regenwasserkanales in Neustift, Planungsvergabe**

Es ist vorgesehen, die Ableitung der im westlichen Ortsbereich von Neustift anfallenden Regenwässer durch einen zusätzlichen Regenwasserkanal DN 400 zum bestehenden Sickerbecken zu verbessern. Die Baumaßnahmen erfolgen im Zuge der Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, die DI Kraner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien entsprechend der vorliegenden Honorarermittlung für die Planung auf Bauaufsicht für die Errichtung eines Regenwasserkanales in Neustift zu beauftragen.

Kosten: € 19.000,- exkl. 20 % MwSt. pauschal.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **8. Gewährung von finanziellen Unterstützungen an die Feuerwehren**

Im Keller des Feuerwehr- und Gemeindehauses Oberstockstall ist kein Estrich vorhanden, zusätzlich gibt es Feuchtigkeitsprobleme. Es liegen zwei Angebote vor, welche vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Kraft Bau GmbH aus Ottenthal mit den Arbeiten zu beauftragen und hierfür finanzielle Mittel in Höhe von € 5.000,- bewilligen; die restlichen Kosten werden von der FF Oberstockstall getragen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9. Vergabe von Straßenbauarbeiten**

GGR Mag. (FH) Dieter Fritz informiert den Gemeinderat über die Vergabe von Straßenbauarbeiten.

Antrag von GGR Mag. (FH) Dieter Fritz, der Gemeinderat möge folgende Aufträge vergeben:

Kirchberg am Wagram, Kirchenweg

Sanierung des Regenwasserkanales, Erneuerung der Wasserleitung, Leerverrohrung, Asphaltierung; Fa. TEERAG-ASDAG, Krems

Kosten: € 43.830,70 inkl. 20 % MwSt.

Oberstockstall, Platzgestaltung für neuen Standort der Figur Hl. Johannes Nepomuk durch den NÖ Straßendienst

Kosten: ca. € 5.000,-

Altenwörth, Nebenanlagen in der Wiesengasse

Kosten: ca. € 6.000,- (Firma Kruplak)

Kollersdorf und Mitterstockstall, Sanierung von asphaltierten Güterwegen

€ 6.000,- (Firma Bitubau)

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **10. Vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens (Sportzentrum)**

In der EZ 353, KG Neustift im Felde ist für das Bundesland Niederösterreich laut Schuldschein vom 25.10.1974 ein Pfandrecht einverleibt. Es handelt sich dabei um ein Wohnbauförderungsdarlehen mit dem Laufzeitende 01.10.2030. Aushaftend ist ein Betrag in Höhe von € 10.243,26.

Antrag von GGR Mag. Markus Ecker, der Gemeinderat möge eine vorzeitige Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens des Landes Niederösterreich (Kontonummer 07320097007, GZ 17/320.097) beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **11. Ankauf der Grundstücke 858, 859 und 860, alle KG Unterstockstall**

Es ist ein Ankauf der Grundstücke Nr. 858, 859 und 860, alle KG Unterstockstall geplant.

Antrag von GGR Mag. Markus Ecker, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Ankauf der Grundstücke 858 und 859, EZ. 142, KG 20032 Unterstockstall im Gesamtausmaß von 46.334 m<sup>2</sup> zum Preis von € 8,- pro m<sup>2</sup> von Herrn Michael Zwickl, Müllergraben 2, 3470 Kirchberg am Wagram und  
Ankauf des Grundstückes 860, EZ. 177, KG 20032 Unterstockstall im Ausmaß von 6.485 m<sup>2</sup> zum Preis von € 8,- pro m<sup>2</sup> von Herrn Michael Straka, Vinzenziplatz 2, 2070 Retz.

Bedeckungsvorschlag dieser außerplanmäßigen Ausgaben: Istüberschuss aus Vorjahr

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

## **12. Grundankauf in der KG Kollersdorf (Zufahrt GSZ neu)**

Die Erschließung des geplanten Altstoffsammelzentrums in der KG Kollersdorf erfordert eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstraße. Zu diesem Zweck sollen von Herrn Erich Ploiner aus Kollersdorf 72 zwei Grundstücksteile im Gesamtausmaß von 747 m<sup>2</sup> zum Preis von € 7,- pro m<sup>2</sup> angekauft werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, die in der Vermessungsurkunde der WOB Ziviltechnikergesellschaft GZ 2915/16 vom 9.9.2016 ausgewiesenen Trennstücke Nr. 2 im Ausmaß von 246 m<sup>2</sup> und Nr. 4 im Ausmaß von 501 m<sup>2</sup> von Herrn Erich Ploiner aus Kollersdorf 72 zum Preis von € 7,- pro m<sup>2</sup> anzukaufen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **13. Grundverkäufe in der KG Kollersdorf**

Die Ehegatten Erich und Hermine Bachmayer haben um Ankauf des im Teilungsplan der Wob Ziviltechnikergesellschaft mbH mit 1 bezeichneten Trennstücks im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 122/5, KG Kollersdorf angesucht.

Antrag von GR Josef Renner, der Gemeinderat möge beschließen:  
Entwidmung des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> in der KG Kollersdorf gemäß Vermessungsurkunde GZ wob-2859/16 der WOB Ziviltechniker GesmbH aus Königsbrunn am Wagram aus dem Öffentlichen Gut und Verkauf des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> in der KG Kollersdorf gemäß Teilungsvorschlag GZ wob-2859/16 der WOB Ziviltechniker GesmbH aus Königsbrunn am Wagram zum Preis von € 30,- pro m<sup>2</sup> an Erich und Hermine Bachmayer, 3474 Sachsendorf 24; sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten haben die Käufer zu tragen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Josef Weiß und Frau Sabrina Sponner haben mit Eingabe vom 7. September 2016 um Ankauf des Bauplatzes 596/1, KG Kollersdorf angesucht. Das Grundstück hat eine Fläche von 700 m<sup>2</sup>.

Antrag von GR Josef Renner der Gemeinderat möge beschließen den Bauplatz 596/1, KG Kollersdorf im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> zu folgenden Bedingungen an Herrn Josef Weiß und Frau Sabrina Sponner, Jubiläumssiedlung 16/6, 3710 Ziersdorf verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 30,- pro m<sup>2</sup>;
- innerhalb von fünf Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrem und auf Kosten der Käufer zurückzustellen ist. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen;
- ein grundbuchs-fähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen;
- sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehen, haben zu Lasten des Käufers zu gehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **14. Grundverkauf in der KG Neustift im Felde (Betriebsgrundstück)**

Die Birochs Dienstleistungs GmbH hat um Ankauf des Grundstückes Nr. 638/8, KG Neustift im Felde angesucht. Das Grundstück liegt im Bauland-Betriebsgebiet südlich der Bahn und hat eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup>. Laut Mitteilung des Bürgermeisters beabsichtigt Herr Andreas Birochs die Errichtung einer Lagerhalle.

Antrag von GR Norbert Markl: der Gemeinderat möge das Grundstück Nr. 638/8, KG Neustift im Felde im Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> zu folgenden Bedingungen an Herrn Andreas Birochs, 3474 Winkl verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 21,- pro m<sup>2</sup>;
- innerhalb von fünf Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes zu beginnen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrem und auf Kosten des Käufers zurückzustellen ist. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen;
- ein grundbuchs-fähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen;
- sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehen, haben zu Lasten des Käufers zu gehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **15. Festsetzung des Essensbeitrages für die Kindergärten**

Ab September 2016 ist an die Gastronomiebetriebe pro Kindergartenessen ein Betrag in Höhe von € 3,60 zu entrichten (bisher € 3,50).

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, den Essensbeitrag in den Kindergärten Kirchberg am Wagram und Altenwörth ab 1. Jänner 2017 mit € 3,70 inkl. MwSt. pro Mahlzeit festzusetzen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **16. Englisch im Kindergarten**

In NÖ Landeskindergärten wird seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 Englisch als Bestandteil der Bildungsarbeit angeboten. Obwohl ab 1. September 2016 die Landesförderung für den Englischunterricht entfällt, soll dieses Angebot aufrecht bleiben, der Englischunterricht fortgesetzt und die Kosten zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, den Englischunterricht in den Kindergärten fortzusetzen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **17. Wagramhalle, Vergabe der Außenanlagen**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

## **18. Erlassung einer Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten**

Im Jahre 1997 ist eine Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten erlassen worden. Da es Änderungen gibt, soll eine neue Verordnung erlassen werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge eine Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt erlassen:

### Verordnung

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 8 |
| 2. Dienstposten des Bauamtsleiters                 | Funktionsgruppe 8 |

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 3. Dienstposten des Buchhaltungsleiters | Funktionsgruppe 7 |
| 4. Dienstposten des Standesamtsleiters  | Funktionsgruppe 6 |
| 5. Dienstposten des Hallenwartes        | Funktionsgruppe 5 |

Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Mit gleicher Wirkung tritt die Verordnung vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **19. Kleinkindbetreuung**

Die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram beabsichtigt, Betreuungsplätze für Kinder unter dem Kindergartenalter zu errichten. Diese Einrichtung ist als Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung zu verstehen. Als Standort wäre die Liegenschaft in Kirchberg am Wagram, Marktplatz Nr. 10 (ehemalige Schlecker-Filiale) vorgesehen. Dort wäre mit rund 180 m<sup>2</sup> Platz für die Betreuung von maximal 23 Kindern, auch ein Garten ist vorhanden. Die Möglichkeiten für die Nutzung sind in einem von Arch. DI Laurenz Vogel erstellten Plan dargestellt.  
Geschätzte Projektkosten: € 165.000,-.

Für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung gibt es auch Fördermittel, die Einreichung muss jedoch bis spätestens Ende Oktober 2016 erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, für die geplante Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung für 1-3 jährige Kinder eine Bedarfserhebung durchzuführen; im Zuge dieser Erhebung ist auch auf die Betreuungsmöglichkeit durch Tagesmütter hinzuweisen. Mit der Planungsleistung für die Fördereinreichung und für die Umbauarbeiten möge Architekt DI Laurenz Vogel beauftragt werden; Kosten: € 6.413,71 + 20 % MwSt.

Beschluss: der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig